

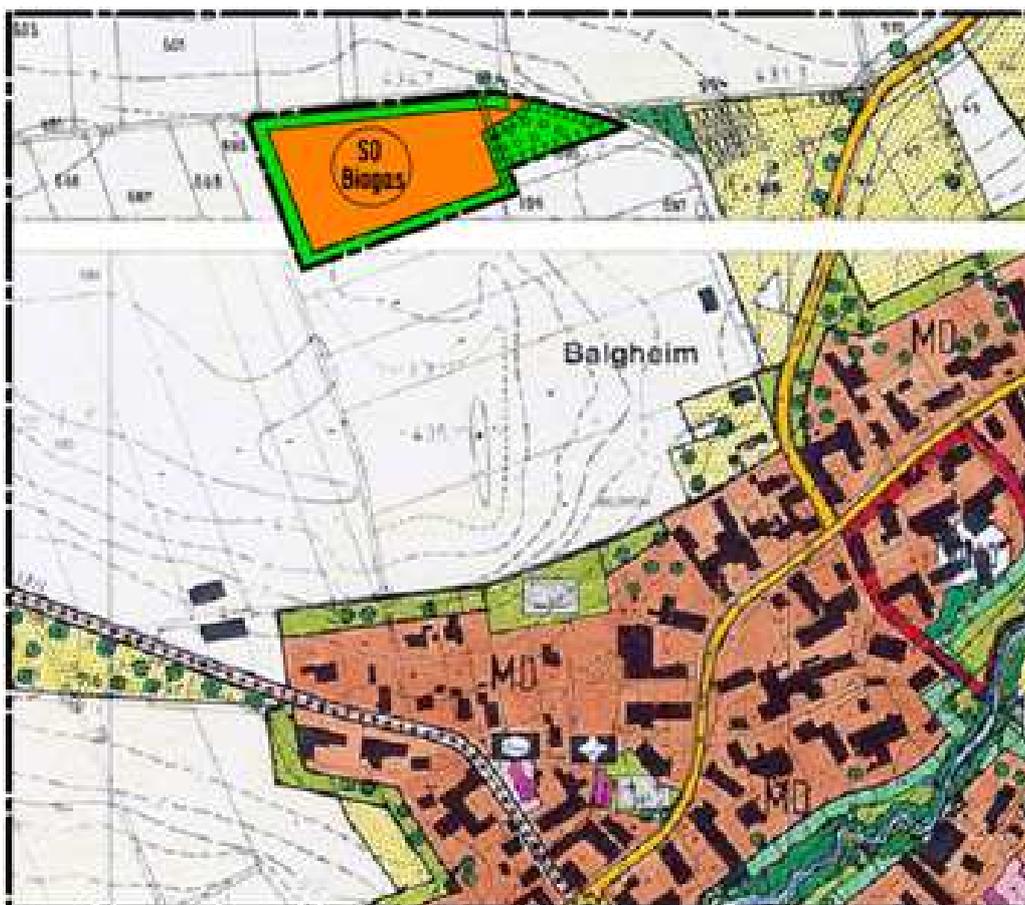


## Gemeinde Möttingen

### **Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen Teilbereich Balgheim; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2013 die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen vom 29.05.2006 beschlossen. In seiner öffentlichen Sitzung vom 16.12.2013 hat der Gemeinderat nach Abwägung der Träger öffentlicher Belange und Anregungen von Bürgern beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.

Bei der Änderung handelt es sich um die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche „Biogasanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sowie in eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.



Der Planentwurf ist vom Büro für Bauplanung Dipl.-Ing. (FH) Birgit Berchtenbreiter, Kappelbuck 26, 86720 Nördlingen, in Kooperation mit Frau Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing, Römerstr. 6, 86405 Meitingen, ausgearbeitet worden.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 16.12.2013, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**31.01.2014 bis einschließlich 06.03.2014,  
bei der Gemeindeverwaltung Möttingen, Pfarrgasse 6, 86753 Möttingen, Zimmer 2,**

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus und kann eingesehen werden.

Zusätzlich zu den Stellungnahmen der Fachbehörden des Landratsamtes Donau-Ries liegen noch folgende umweltbezogene Informationen zur Flächennutzungsplanänderung mit aus:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Darstellung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 (6) 7 BauGB  
Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild,  
Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete  
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit  
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter  
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern  
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Zudem liegt eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 08.05.2013 vor – das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

**Möttingen, den 21.01.2014**

gezeichnet

(Siegel)

---

Erwin Seiler, Erster Bürgermeister